



Tarifverhandlungen zum Sozial- und Erziehungsdienst

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-

Telefax 030.40 81-43 99

tarif@dbb.de

www.dbb.de

54 00

dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

09. April 2015

Warnstreikfreigabe für die Zeit vom 10. April 2015 bis einschließlich 16. April 2015

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat zum Auftakt der Verhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst keinerlei Entgegenkommen für die berechtigten Forderungen der Gewerkschaften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen erkennen lassen. Die Forderung nach einer besseren Eingruppierung könnten die Arbeitgeber nach eigener Aussage aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Kommunen nicht nachkommen. Um den Druck zur nächsten Verhandlungsrunde mit der VKA zu erhöhen,

erteilt der dbb für die Zeit vom 10. April 2015 bis einschließlich 16. April 2015 die grundsätzliche Freigabe zu jeweils eintägigen Arbeitskampfmaßnahmen (Warn-streiks).

Die Freigabe betrifft alle **Tarifbeschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**, die unter die Eingruppierungsmerkmale des Anhangs zu der Anlage C (VKA) zum TVöD (Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst) fallen und die bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die Mitglieder im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen oder Bayern sind.

Wir bitten darum, diese Streikfreigabe über Ihre Verteiler an die Betroffenen weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie eventuell bereits mit dem dbb getroffene Absprachen für geplante Aktionen, die Hinweise in der Arbeitsk Kampfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2014) sowie eventuelle Vorgaben und Hinweise Ihrer Fachgewerkschaft.

Bitte informieren Sie den dbb, Geschäftsbereich Tarif, umgehend über eine beabsichtigte Beteiligung von Mitgliedern Ihrer Fachgewerkschaft an Streikmaßnahmen (E-Mail: tarif@dbb.de).

Beamte haben kein Streikrecht. Trotzdem sollten sie unsere gemeinsame For-

derung selbstverständlich in ihrer Freizeit bei Demonstrationen und Kundgebungen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn auch nicht verhindert werden.

Bezüglich Streikerfassungslisten, Streikgeld sowie Streikgeldunterstützung usw. weisen wir auf die Ausführungen in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2014) hin. Bitte beachten Sie auch eventuell abweichende Regelungen Ihrer Fachgewerkschaft.

Für die Gewährung von Streikgeldunterstützung des dbb an die jeweilige Fachgewerkschaft ist insbesondere die Erbringung des Nachweises des Gehaltsabzugs bei den Einzelmitgliedern infolge der Streikteilnahme und die Zahlung von Streikgeld durch die Fachgewerkschaft an das Einzelmitglied erforderlich.

Zeiterfassungsgeräte oder Ähnliches

Zur Problematik und den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zum Aus- bzw. Einstempeln vor und nach einem Streik beachten Sie bitte die Ausführungen in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2014) sowie im mitglieder-info „Betätigung des Zeiterfassungsgeräts vor Beginn und nach Beendigung des (Warn-) Streiks?“, das ebenfalls per E-Mail durch uns verschickt wird. Sie finden es auch unter „Downloads“ auf der Sonderseite zur Einkommensrunde 2015 (www.dbb.de/einkommensrunde2015).

Eine eventuelle weitere Streikfreigabe für die Zeit nach dem 16. April 2015 werden wir gesondert erteilen.

Für Rückfragen erreichen Sie den dbb, Geschäftsbereich Tarif unter tarif@dbb.de oder 030.4081-5400.

Mit freundlichen Grüßen
Matthias Berends
Zentrale Streikleitung